

ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG 2019

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 20.12.2018 über die Erhebung von Abfallgebühren

konsolidierte Fassung

(geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2020 und 30.11.2022)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2 Entstehen des Gebührenanspruches

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Verwendung von Müllsäcken bereits mit der Ausfolgung der Müllsäcke bzw. im Falle der Verwendung von Müllbehältern aus Kunststoff oder Blech bereits mit der Ausfolgung der Müllwertmarken.

§ 3 Grundgebühr

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1. Je zum Stichtag mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeter Person bzw. zum Stichtag ermittelten Einwohnergleichwert jährlich 23,40 €.
2. Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Personen und der Einwohnergleichwerte gilt der 1. Juli jeden Jahres. Die Ermittlung der Personen erfolgt aufgrund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der jeweils geltenden Fassung. Für reine Wintersaisonbetriebe erfolgt die Ermittlung der Zahl der Personen und der Einwohnergleichwerte mit Stichtag 1. Feber eines jeden Jahres.
3. Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 3 Absatz 1 gilt folgende Regelung:

a)	Kinder-, Schüler-, Jugend- und Altersheime und ähnliche Einrichtungen:	1 Einwohnergleichwert je 2 angefangene Betten
b)	Hotels, Gasthöfe, Pensionen:	1 Einwohnergleichwert je 3 angefangene Betten
c)	Sonstige Beherbergungsbetriebe (Fremdenheim, Ferienwohnungen, Privatzimmervermietung):	1 Einwohnergleichwert je 4 angefangene Betten
d)	Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Geldinstitute, freiberufliche Unternehmungen, Verwaltungen:	1 Einwohnergleichwerte je 3 angefangene Beschäftigte
e)	Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit (Café, Restaurant, Imbiss-Stuben, Jausenstation, udgl.):	2 Einwohnergleichwerte je 1 Beschäftigter
f)	Lebensmittelgeschäfte, Warenhäuser:	3 Einwohnergleichwerte je 1 Beschäftigter
g)	Schulen:	1 Einwohnergleichwert je angefangene 10 Personen (Schüler, Lehrpersonen, Beschäftigte)
h)	Kindergärten, Kinderkrippen, Schülerhorte und Jugendzentren:	1 Einwohnergleichwert je Gruppe
i)	Wochenendhäuser und Zweitwohnungen ohne angemeldete Personen:	
	bis 30 m ² Wohnnutzfläche	1 Einwohnergleichwert
	bis 100 m ² Wohnnutzfläche	3 Einwohnergleichwerte
	über 100 m ² Wohnnutzfläche	6 Einwohnergleichwerte

Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, sowie ständig mitarbeitende Familienmitglieder gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung.

Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte z.B. auf Baustellen oder auf Montage eingesetzt werden, sind zu einem Viertel zu veranlagern.

§ 4

Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1. Für die Ablieferung bzw. Entleerung von Restmüllbehältern:

a)	je 60 Liter Restmüllsack	4,20 €
b)	je 110 Liter Restmüllmarke	6,50 €
c)	je 120 Liter Restmüllmarke	7,60 €
d)	je 240 Liter Restmüllmarke	14,90 €
e)	je 770 Liter Restmüllmarke	46,60 €
f)	je 1100 Liter Restmüllmarke	66,10 €

2. Für die Ablieferung bzw. Entleerung von Biomüllbehältern:

a)	je 10 Liter Biomüllsack	0,70 €
b)	je 15 Liter Biomüllsack	1,05 €
c)	je 60 Liter Biomüllmarke.....	3,80 €
d)	je 120 Liter Biomüllmarke	7,60 €
e)	je 240 Liter Biomüllmarke	14,90 €

3. Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | von Altholz (max. Anlieferung 5 m ³), je m ³ | 33,60 € |
| b) | von Bauschutt, je m ³ | 49,10 € |
| c) | von Baurestmassen: Heraklit, Rigips, Ytong, Eternit,
Asbestabfälle, je kg | 0,50 € |
| d) | von Dämmmaterial – Dämmwolle, je kg | 0,50 € |
| e) | von Sperrmüll, je kg | 0,70 € |
| f) | von Sperrmüll in größeren Mengen, je m ³ | 39,20 € |
| g) | von Rasenschnitt, Blumen, reine Erde, je m ³ | 33,20 € |
| h) | von Pflanzenasche, je Container 770 Liter | 45,00 € |
| i) | von PKW-Reifen mit Felge, je Stück | 5,80 € |
| j) | von PKW-Reifen ohne Felge, je Stück | 3,30 € |
| k) | von Sägewerksabfälle, je m ³ | 16,40 € |
| l) | von LKW- od. Traktorreifen mit Felge, je Stück | 14,00 € |
| m) | von LKW- od. Traktorreifen ohne Felge, je Stück | 11,70 € |
| n) | Erdaushub, je m ² | 6,50 € |
4. Für die Anlieferung bzw. Entsorgung folgender Problemstoffe (Mindestverrechnung jeweils 1 kg):
- | | | |
|----|-----------------------------------|--------|
| a) | Farben, Lacke, je kg | 0,35 € |
| b) | Alt- bzw. Motoröl, je kg | 0,35 € |
| c) | ölhaltiger Abfall, je kg | 1,15 € |
| d) | Haushaltsreiniger, je kg | 1,15 € |
| e) | Säuren, Laugen, je kg | 1,50 € |
| f) | Pflanzenschutzmittel, je kg | 1,70 € |
5. Für den Erwerb folgender Abfallbehälter:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Restmüllbehälter 120 Liter | 52,60 € |
| b) | Restmüllbehälter 240 Liter | 70,10 € |
| c) | Restmülltonne 770 Liter | 373,90 € |
| d) | Restmülltonne 1100 Liter | 467,40 € |
| e) | Biomüllkübel 10 Liter | 11,70 € |
| f) | Mülltrenntaschen (Sortiment mit 4 Taschen) | 11,70 € |

§ 5 Vorschreibung

- 1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils im Juli eines Jahres in Verbindung mit der Gemeindevorschreibung des 3. Quartals.
- 2) Die unter § 4 Z 1 und Z 2 aufgelisteten weiteren Gebühren sind bei deren Ausfölgung zu entrichten. Die unter § 4 Z 3 aufgelisteten weiteren Gebühren sind bei deren Anlieferung bzw. Entsorgung zu entrichten.

§ 6 Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle einen Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

- 4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7 **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenordnung 2015 vom 17.11.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bgm. Christian Abenthung

angeschlagen am: 21.12.2018
abzunehmen am: 07.01.2019
abgenommen am: 07.01.2019